



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0080/19**

**Az.: 900-0148555-0010/IBG-0006-G-80/19-Ma**

**vom 05.05.2020**

Auf Antrag der

**Firma**

**KG Deutsche Gasrußwerke**

**GmbH & Co**

**Weidenstraße 70-72**

**44147 Dortmund**

vom 06.12.2019, eingegangen am 06.12.2019, zuletzt ergänzt am 16.04.2020, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß auf dem**

Werksgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstücke 533, 559, 766

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

1. Die Genehmigung umfasst die Änderung des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Ruß durch den Einsatz von Rußölen mit einem Schwefelgehalt von bis zu 1,5 Gew.-% unter der Voraussetzung nach Nr. 2.1.
2. Die Nebenbestimmungen Nr. 2.3 des Bescheides vom 12.05.1989 (Az.: 55.8857.8 G-102/86-T1) und die Nebenbestimmung Nr. 2.8 des Bescheides vom 13.02.1990 (Az.: 55.8857.8-G 47/89) hinsichtlich der zeitlich begrenzten Sonderregelungen für die Tagesmittelwerte für Schwefeldioxidemissionen werden aufgehoben und durch die nachfolgende Fassung Nr. 2.1 ersetzt.

2.1. „Sofern bei einer veränderten Verfügbarkeit schwefelarmer Rußrohstoffe eine Mehrzahl von Reaktoren, z. B. 3 von 5 bzw. 4 von 6, mit carbostämmigem Rußöl oder vergleichbaren schwefelreicheren Rußölen mit einem Schwefelgehalt von bis zu 1,5 Gew.-% betrieben werden müssen, darf der Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,

- an bis zu 150 Tagen im Kalenderjahr bis zu 0,95 g/m<sup>3</sup>

und

- an bis zu 11 Tagen im Kalenderjahr bis zu 1,2 g/m<sup>3</sup>

betragen.“

Das Vorliegen einer veränderten Verfügbarkeit schwefelarmer Rußrohstoffe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Eine weitere bereits bestehende zeitlich begrenzte Sonderregelung lautet wie folgt:

2.2. „Sofern wegen Qualitäts- bzw. Kundenanforderungen eine Mehrzahl von Reaktoren, z. B. 3 von 5 bzw. 4 von 6, mit carbostämmigem Rußöl betrieben werden müssen, darf der Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,

- an bis zu 60 Tagen im Kalenderjahr bis zu 0,95 g/m<sup>3</sup>

und

- an bis zu 4 Tagen im Kalenderjahr bis zu 1,2 g/m<sup>3</sup>

betragen.“

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas der Nachverbrennungseinrichtungen (Kessel E und Kessel D) von 3 vom Hundert.

3. Die genehmigte maximale Jahresfracht der von den Nachverbrennungsanlagen (Kessel E und Kessel D) bei Parallelbetrieb ausgehenden Schwefeldioxidemissionen von 850 t/a bleibt durch diese Änderung unberührt und wird nicht erhöht.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 29.05.1987 (Az.: 23.8857.8 G 102/86-T1),

vom 12.05.1989 (Az.: 55.8857.8 G 102/86-T1),

vom 13.02.1990 (Az.: 55.8857.8 G 47/89)

und

vom 26.09.2013 (Az.: 53-DO-0075/13/4.6-Hes)

verwiesen.

## **III. Nebenbestimmungen**

A. Diese Genehmigung wird unter den nachstehenden Auflagen erteilt:

### 1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

### 2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

### 4. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 5. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung / in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 6. Auflagen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

6.1. Die vorhandenen Einrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung der von den Nachverbrennungsanlagen (Kessel E und Kessel D) ausgehenden Emissionen, sind insbesondere entsprechend

- der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“- RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017; Az.: IG I 2 - 45053/5 –,

- der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Juni 2018) „Emissionen aus stationären Quellen; Qualitätssicherung für automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen – Allgemeine Anforderungen“ und

- der Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 (April 2020) „Emissionen aus stationären Quellen; Qualitätssicherung für automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen – Anforderungen an die Dokumentation“

zu betreiben.

## 7. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umwelt-Schadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**.  
  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

#### **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Antragsschreiben vom 06.12.2019  | 5 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis   | 1 Blatt |
| 3. Antragsformular; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4   | 4 Blatt |
| 4. Produktionsschema Furnaceruß-Anlage  | 1 Blatt |
| 5. Formblätter:<br>Anlage 2, Formular 2; Anlage 3, Formular 3,<br>Blatt 1 und 2 (jeweils für BE 1-7); Anlage 4,<br>Formular 4 (jeweils für BE 1-7, mit Anhang für<br>BE 4 und 6); Anlage 5, Formular 5; Anlage 6, |         |

Formular 6 (für BE 4, BE 5 und BE 6) insgesamt:	39 Blatt
6. Schwefelbilanz 2018 mit Schwefeleinbaurrate im Industrieruß	2 Blatt
7. E-Mail der Betreiberin vom 27.01.2020 mit Ergänzungen zur Nachforderung vom 22.01.2020: Antwortschreiben der Betreiberin vom 27.01.2020; Schreiben der Fa. Rütgers Basic Aromatics GmbH, Castrop-Rauxel, vom 02.07.2013 zum Schwefelgehalt im Rußrohstoff	8 Blatt
8. E-Mail der Betreiberin vom 04.02.2020 mit Ergänzungen zur Nachforderung vom 03.02.2020: Antwortschreiben der Betreiberin vom 04.02.2020; Analysenprotokolle der Rußöle Steinkohlenteer Q 15 10.07.19, RT 8 27.07.19 und FCC Miro 13.12.18	7 Blatt
9. E-Mail der Betreiberin vom 16.04.2020 mit nachfolgenden Sicherheitsdatenblättern (jeweils die erste Seite): Rußrohstoff R43, Fa. Rütgers, vom 15.10.2018 Carbon Black Feed, Fa. DOW Deutschland Anlagengesellschaft GmbH, vom 24.08.2019 Kohlenteer, Hochtemperatur, Fa. Kurt E.F.W. Hauke KG (GmbH & Co), vom 22.07.2019 Clarified oils (petroleum), catalytic cracked, Fa. Rosneft Deutschland GmbH, vom 01.06.2018 FCC residue/FA 60/120 AES, Fa. MOL Hungarian Oil and Gas Public Limited Company, vom 26.06.2014	6 Blatt

## **VI. Begründung**

Die Antragstellerin betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstücke 533, 559, 766, eine Anlage zur Herstellung von Ruß, zu der u. a. auch die Nachverbrennungsanlagen Kessel E und Kessel D gehören.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.6 (G) des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zur Herstellung von Ruß.

Mit Änderungsbescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 12.05.1989 (Az.: 55.8857.8-G 102/86-T1) erhielt die Nebenbestimmung Nr. 2.3 des Genehmigungsbescheides vom 29.05.1987 (Az.: 23.8857.8-G 102/86-T1), in der u. a. die von der Nachverbrennungsanlage Kessel E ausgehenden Emissionen begrenzt und festgelegt werden, eine geänderte Fassung.

Die von der Nachverbrennungsanlage Kessel D ausgehenden Emissionen werden in der Nebenbestimmung Nr. 2.8 des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 13.02.1990 (Az.: 55.8857.8-G 47/89) begrenzt und festgelegt.

In den v. g. Nebenbestimmungen Nr. 2.3 und Nr. 2.8 werden gleichlautend u. a. auch die Schwefeldioxidemissionen der beiden Nachverbrennungsanlagen Kessel E und D hinsichtlich Massenkonzentration ( $0,85 \text{ g/m}^3$ ) und Jahresfracht (bei Parallelbetrieb: 850 t/a) sowie zeitlich begrenzte Sonderregelungen für Tagesmittelwerte (TMW) bei Verwendung von Einsatzölen mit höherem Schwefelgehalt (hier:  $>0,6 \text{ Gew.-%}$ ) festgelegt.

Mit Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.09.2013 (Az.: 53-DO-0075/13/4.6-Hes) wurden die vorgenannten Nebenbestimmungen Nr. 2.3 und Nr. 2.8 um eine weitere zeitlich begrenzte Sonderregelung für Tagesmittelwerte an Schwefeldioxidemissionen ergänzt, falls aus Qualitätsgründen bzw. aufgrund von Kundenanforderungen eine Mehrzahl der Furnacerußreaktoren mit schwefelreichem carbonstämmigem Rußöl (hier:  $0,5 - 0,6 \text{ Gew.-%}$ ) betrieben werden muss.

Mit Antrag vom 06.12.2019, letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 16.04.2020, beantragen Sie die Änderung des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Ruß. Diese umfasst die Neufassung der v. g. Nebenbestimmungen Nr. 2.3 des Bescheides vom 12.05.1989 und Nr. 2.8 des Genehmigungsbescheides vom 13.02.1990 hinsichtlich der zeitlich begrenzten erhöhten Schwefelemissionsgrenzwerte (TMW) sowie den damit verbundenen Einsatz von Fluid-Catalytic-Cracker-Öl (FCC-Öl) mit einem Schwefelgehalt von bis zu  $1,5 \text{ Gew.-%}$ .

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Danach wurden Unterlagen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So ist eine Erhöhung der genehmigten jährlichen Emissionsfracht mit dem beantragten geänderten Betrieb der Anlage nicht verbunden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm treten durch den geänderten Betrieb ebenfalls nicht auf.

Für das Vorhaben war keine UVP-Vorprüfung erforderlich, da es nicht in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Fachdezernate der Bezirksregierung Arnsberg:

- Dezernat 52 – (hier: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Stellungnahme vom 16.04.2020) und
- Dezernat 53 – (hier: Anlagensicherheit/Störfallrecht; Stellungnahme vom 20.04.2020).

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- das BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien“ -Feststoffe und andere-, (Reference Document on Best Available Techniques for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals Solids and Others = LVIC-S, August 2007); hier: Fassung des Umweltbundesamtes (UBA) mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung sowie die
- VDI-Richtlinie 2580 (Entwurf) „Emissionsminderung Anlagen zur Herstellung von Industrieruß (Carbon Black)“; Februar 2014 zu berücksichtigen.

Nach Nr. 5.4.4.6.1 TA Luft „Anlagen zur Herstellung von Industrieruß“ dürfen bei Furnacerußanlage im Abgas der Nachverbrennungseinrichtungen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid die Massenkonzentration  $0,85 \text{ g/m}^3$ , angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten. Dieser Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid sowie die Jahresfracht der von den Nachverbrennungsanlagen (Kessel E und Kessel D) bei einem Parallelbetrieb ausgehenden Schwefeldioxidemissionen (850 t/a) sind in den bisher für die Anlage zur Herstellung von Ruß erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durch entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt worden. Diese Werte werden eingehalten, wenn die Furnacerußreaktoren im Parallelbetrieb in gleicher Anzahl mit schwefelreichem (carbostämmigem) Rußöl und schwefelarmem Pyrolyseöl betrieben werden. Die maximalen Schwefelgehalte für Carboöl liegen bei ca. 0,6 Gew.-% und bei Pyrolyseöl bei ca. 0,1 Gew.-%.

Zusätzlich wurden zwei zeitlich befristete Sonderregelungen für höhere Emissionsgrenzwerte hinsichtlich der Schwefeldioxidemissionen festgelegt. Diese gelten jeweils für den Fall, dass

1. lieferbedingt Rußöle mit einem höheren Schwefelgehalt als 0,6 Gew.-% zur Verfügung stehen

*(Nebenbestimmungen Nr. 2.3 des Bescheides vom 12.05.1989 (Az.: 55.8857.8 G-102/86-T1) und Nr. 2.8 des Bescheides vom 13.02.1990 (Az.: 55.8857.8-G 47/89))*

2. oder für den Fall, dass aus Qualitäts- bzw. Kundenanforderungen eine Mehrzahl der Reaktoren mit schwefelreichem Carboöl betrieben werden muss.

*(Nr. 1 und Nr. 2 Kapitel I. Genehmigungsumfang des Bescheides vom 26.09.2013 (Az.: 53-DO-0075/13/4.6-Hes))*

Die Sonderregelung Nr. 2 wird inhaltlich nicht verändert. Um die Sonderregelung zeitlich befristeter und erhöhter SO<sub>2</sub>-Emissionen umfassend in diesem Bescheid darzulegen, wird diese Sonderregelung unter I. als Nr. 2.2 mitaufgeführt.

Die Sonderregelung Nr. 1 ist überholt und wird geändert.

Neuen Erkenntnissen zufolge kann von einer Schwefeleinbaurate von 28 % statt 50 % ausgegangen werden. Das hat zur Konsequenz, dass bei v. g. Parallelbetrieb bereits ab S-Gehalten unterhalb von 0,6 Gew.-% der nach Nr. 5.4.4.6.1 TA Luft festgelegte Grenzwert von 0,85 g/m<sup>3</sup> für Schwefeldioxidemissionen nicht eingehalten werden kann.

Zudem soll aufgrund der verschärften Anforderungen hinsichtlich des Schwefelgehaltes für Schiffskraftstoffe die Verfügbarkeit schwefelarmer Rußrohstoffe (Pyrolyseöle) zurückgehen. Die Hauptlieferanten der Betreiberin können die gewohnten Mengen schwefelarmer Öle nicht mehr zur Verfügung stellen. Die Betreiberin wird daher auf schwefelreichere Rußöle mit Schwefel-Gehalten bis zu 1,5 Gew.-% zurückgreifen müssen.

Die Betreiberin beantragt daher eine zeitlich begrenzte Sonderregelung für erhöhte Schwefeldioxid-Emissionen, falls aufgrund einer veränderten Verfügbarkeit schwefelarmer Rußöle eine Mehrzahl der Reaktoren mit carbostämmigem oder vergleichbaren schwefelreicheren Rußölen mit einem Schwefel-Gehalt von bis zu 1,5 Gew.-% betrieben werden müssen. An 150 Tagen im Jahr darf der Tagesmittelwert für SO<sub>2</sub> bis zu 0,95 g/m<sup>3</sup> und an 11 Tagen im Jahr bis zu 1,2 g/m<sup>3</sup> betragen. Die zeitliche Beschränkung sowie die erhöhten Tagesmittelwerte sind unverändert zur ursprünglichen Nebenbestimmung (Nr. 2.3 des Bescheides vom 12.05.1989 und Nr. 2.8 des Bescheides vom 13.02.1990). Da auch die Schwefeljahresfracht durch die Neufassung der Nebenbestimmung nicht geändert wird, hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Emissionssituation.

Der Einsatz vergleichbarer schwefelreicherer Rußöle bezieht sich auf Rußöle aus dem Fluid-Catalytic-Cracker (FCC-Öle mit einem Schwefelgehalt bis zu 1,5 Gew.-%). Den beigefügten Sicherheitsdatenblättern und Analysen ist zu entnehmen, dass die Gefährdungseinstufung der FCC-Öle mit denen der bereits eingesetzten Carboöle, Pyrolyseöle und den Steinkohlenteeren vergleichbar ist. Es ergeben sich deshalb durch deren beantragten Einsatz keine Bedenken aus Sicht der AwSV oder aus störfallrechtlicher Sicht.

Der geänderte Betrieb der Anlage zur Herstellung von Ruß erfüllt die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebende Pflicht der Betreiberin, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Im Kapitel 4 „Industrieruß“ des v. g. BVT-Merkblattes wird als am besten verfügbare Technik die Anwendung von Ausgangsmaterialien mit niedrigem Schwefelgehalt (0,5 – 1,5 % im Jahresdurchschnitt) angegeben. Die entsprechenden spezifischen Emissionswerte werden mit 10 bis 50 kg SO<sub>2</sub> pro Tonne Gummiruß als Jahresdurchschnitt angegeben. Hinsichtlich der Konzentration an Schwefel im eingesetzten Rußöl ist festzustellen, dass diese die Vorgabe des BVT-Merkblattes erfüllt. So liegen auch die

FCC-Öle mit ihrem max. Schwefelgehalt von 1,5 Gew.-% innerhalb des vorgegebenen Bereiches. Für die genehmigte Jahreskapazität von 138.000 t Industrieruß ergibt sich bei Berücksichtigung der o. g. Emissionsfaktoren eine Jahresemission für SO<sub>2</sub> zwischen 1.380 und 6.900 t. Die für die o. g. Jahreskapazität genehmigte Jahresfracht ist beim Betrieb der Anlagen der Betreiberin jedoch auf 850 t pro Jahr begrenzt. Durch die jetzt beantragte Änderung des Betriebes wird diese Jahresfracht sich nicht erhöhen und liegt somit deutlich unter den sich aus den Ausführungen im BVT-Merkblatt ergebenden Mengen.

Auch nach den Ausführungen unter Nr. 5.2 der VDI Richtlinie 2580 (Februar 2014) wird die Verwendung schwefelarmer Rußrohstoffe als primäre SO<sub>x</sub>-Reduktionsmaßnahme aufgeführt, um die SO<sub>x</sub>-Emissionen von Anlagen zur Herstellung von Industrieruß zu verringern. In der Richtlinie wird aufgeführt, dass einer Modellrechnung nach bei einer Schwefeleinbaurrate von 50 % im Durchschnitt Öle mit Schwefelgehalten kleiner als 1 % eingesetzt werden müssen um die Emissionsgrenzwerte der TA Luft einzuhalten. Hierzu wurde mit den Antragsunterlagen dargelegt, dass der Schwefelgehalt der Rußöle im Mittel bei etwa 0,33 Gew.-% liegt, da die Limitierung über die Schwefeljahresfracht von 850 t vorgegeben ist.

Zudem wird unter Tabelle 2 unter Nr. 8 der Richtlinie aufgeführt, dass in Ausnahmefällen auch höhere Werte als nach Nr. 5.4.4.6.1 TA Luft genehmigt sein können, sofern keine schwefelarmen Rohstoffe am Markt verfügbar sind. Der Bescheid über die zeitlich begrenzte Sonderregelung für höhere SO<sub>2</sub>-Emissionen ergeht daher mit dem Zusatz unter A Nr. 2.1, dass die Antragstellerin darlegen kann, dass eine veränderte Verfügbarkeit schwefelarmer Rohstoffe auf dem Markt vorliegt und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen einen Nachweis darüber vorlegen kann.

Schwefelemissionen im Abgas können grundsätzlich auch durch technische Maßnahmen reduziert werden. Dies ergibt sich auch aus den Ausführungen unter Nr. 4.4.6 „Rauchgas-Entschwefelung (DeSO<sub>x</sub>)“ des v. g. BVT-Merkblattes. Aufgrund der hohen Investitions- und laufenden Betriebskosten der Rauchgas-Entschwefelungsanlagen wurden diese jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei Anlagen zur Herstellung von Industrieruß in Europa und Nordamerika bisher nicht eingesetzt. Eine Forderung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens, die Anlage zur Herstellung von Ruß mit einer Einrichtung zur Rauchgas-Entschwefelung auszurüsten und zu betreiben ist derzeit deshalb unverhältnismäßig.

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 26.09.2013 wurden u.a. auch Anforderungen an die kontinuierliche Messung, Registrierung, Auswertung, Dokumentation usw. der Emissionen im Abgas der Nachverbrennungsanlagen (Kessel E und Kessel D) festgelegt. Die Nebenbestimmungen unter A. Nr. 6.1 dieses Bescheides sind erforderlich, um die v. g. Messvorschriften den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der geänderte Betrieb der Anlage zur Herstellung von Ruß und die neugefassten zeitlich begrenzten Sonderregelungen für Schwefeldioxid-Emissionen im Abgas der Nachverbrennungsanlagen (Kessel E und Kessel D) dem heutigen Stand der Technik entsprechen.

## **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit 0 € angegeben, da keine Investitionskosten anfallen.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Nach Tarifstelle 15a.1.1a) ist, da keine Errichtungskosten anfallen, die Mindestgebühr und somit 500 € zu erheben und zusätzlich nach Tarifstelle 15a.1.1d) bei Regelung des Betriebes einer Teil- oder Änderungsgenehmigung 150 € bis 5.000 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500 € angemessen.

Diese festgesetzte Gebühr wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a) erhoben, sodass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von 3.000 € weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS Registrierungsurkunde (Register-Nr.: DE-118-00022) vom 27.04.2018 bis zum 20.05.2021 vor. In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt. Danach reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 2.100 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**2.100 €**

=====

(in Worten: zweitausenundeinhundert Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Ein Zahlungshinweis wird Ihnen mit diesem Bescheid zugestellt.  
Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

## **VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

### 4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

### 9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

### UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

### GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

### AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

### ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:  
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 05.05.2020

Im Auftrag

(Matus)

### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.